

*Die Kunst des Buchbindens*

Yc  
5211





44.

V. 4<sup>o</sup> 12<sup>b</sup> =

(car. 2, 213<sup>b</sup> =)













# Der Stadt Leipzig Feuerordnung.



Vernewert/ Anno/  
1569.

W. G.

42







**W**ir Bürger-  
meister vnd Rath der  
Stadt Leipzig / thuen allen vn-  
sern Bürgern / Einlegern / vnd  
die sich bey vns / in vnd vor der Stadt enthalten/  
kunt vnd zu wissen.

Nachdem jekziger zeit wie Landrüchtig sich viel  
verwegener vnd leichtfertiger Leut / alt vnd jung/  
in das vnchristliche laster des Nordbrandts / be-  
reden vnd bewegen lassen / durch verreterische / bos-  
wichtige Leute / die sich dazu mit Gelde vnd ver-  
heischunge / wider Gott / die lieb des Nechsten / wi-  
der ehr vnd recht bestellen / vnd hin vnd wider in die  
Land schicken / dardurch Stedt vnd Dörffer in  
merckliche fahr gesetzt werden.

Demnach auff gnedigste erinnerung vnd be-  
fehl des Churfürsten zu Sachsen / etc. vnser gne-  
digsten Herrn vnd Landsfürsten / vnd denn aus-  
schuldiger vnd trewer pflicht / damit wir euch alle  
vnser Bürger schaffe / Einlegere / vnd die bey vns  
sein / vermittest Göttlicher gnade / vor schaden be-  
wahren / vnd solchem vorstehenden vbel vorkom-  
men möchten / Haben wir vnser alte Feuerordnun-  
ge vor die hand genomen / die vbersehen / vernewet /

A ij vnd

1540



vnd in etlichen Artickeln gebessert / Vnd wollen/  
das der also gelebet vñ nachgegangen werden sol/  
Vnd damit sich niemandts mit vnwissenheit der-  
selben zuentschuldigen / vnd desto weniger in ver-  
ges gestellet möge werden / Haben wir die in off-  
nen Druck ausgehen lassen.

Vnd erstlich / Damit durch Gottes gnedige  
hülff dem jenigen was zu schedlicher Feuerprunst  
vrsach geben möchte abgeholfen / vnd besorglicher  
schaden vorkommen werde.

So sol der jünger Baromeister mit dem jün-  
sten Rathsfreunde des sitzenden Raths / oder wo  
der vorhindert / als denn der nechste nach ihme des  
jars zwier / Nemlich vier wochen vor dem Ofter  
vnd vier wochen vor dem Michaels Marckt in  
vnd vor der Stadt umbgehen / vnd in allen vnd  
jetzlichen Heusern / da sorgliche Feuerstedt seind  
dieselbigen fleissig besichtigen / vnd so eine Feuer-  
stedt gebrechenhaftig / also das sich derhalben sehr  
ligkeit zubesorgen befunden / dem wird eine genan-  
te zeit ansetzen binnen derselbigen bey straff eines  
Silbern schocks / solche Feuermeuer zubessern /  
vnd sollen ober eine zeit darnach sehen lassen / wo  
es dermassen nicht geschehen / als denn dem Rath  
namhaftig machen / damit die straffe eingebracht  
vnd das gebot verfolget werde.

Die

Feuerstedt  
zubesichti-  
gen.



Die Wirdt vnd Gastgeben sollen / wie denn  
auch sonsten alle Merckte der gemein verkündigt  
wird / auff ire Geste fleissig achtung haben / vnbe-  
kante vnd vordechtige Leute / nicht herbergen /  
vnd da einiger vordacht befunden / das sie dasselb  
dem regterenden Bürgermeister als baldt anzei-  
gen / Sie sollen auch so wol aussershalb als in den  
Merckten / wenn sie viel Geste haben / des Nachts  
in iren Heusern vnd Höfen einen Wechter hal-  
ten / der die ganze Nacht ober acht gebe / auff die  
liechte / Feuerstete / Stelle vnd gemache. Welcher  
Wird oder Gastgebe dasselbe nicht thun wird / der  
sol / so oft solches geschicht / dem Rath ein Silbern  
schock zur straffe erlegen / Vnd darauff sollen die  
Marckmeister / vnd Marckuoigt gut achtung ha-  
ben / das sie solchs jederzeit erkunden / vnd dem  
Rath anzeigen.

Wirt vnd  
Gastgeben.

Es sol auch hinfurt in der Stadt kein newe  
gebewde / es sey an Heusern / Stellen / oder andern  
auffgericht oder gebawet werden / es werde denn  
mit Ziegeln gedackt / inhalts der alten Ordnung  
vnd das solchs bey des Raths straff gehalten wer-  
de.

Newe geo-  
bewde inn  
der Stadt.

Wir wollen auch haben / das alle Feuerme-  
wer in der Stad nun hinfürder steinern gemacht  
werden sollen.

Feueressen.

A ij

Es



Feuerweurn  
zu fegen.

Es sol auch ein jeder des Zars seine Feuer-  
meuer zum wenigsten zwier lassen kehren / vnd da  
eine Feuermeuer brennent wirt / sol man dem  
Kath ein gut Schock zur straff geben.

Spenne inn  
Heusern.

Bötticher / Fischer vnd dergleichen Handwer-  
ger / so mit Spenen vmbgehen / sollen ires Feuers  
wol wahr nemen / vnd mit Liechten an die örte / da  
sie die Spen liegen haben / zu leuchten sich enthal-  
ten.

Reisholtz  
vnd Stro.

Die Brauherrn vnd die so Melkheuser ha-  
ben / auch in gemein alle Bürger / sollen sich niche  
mit vbrigen / sonderlich mit Reisholtz noch Stro /  
oberlegen.

Ledige ge-  
pichte Fass.

Die gepichten ledigen Fass sollen nicht hauf-  
fensweis auff die Böden gelegt / Sondern so viel  
möglich in die Scheuren für die Stadt geschafft  
werden.

Pech vnd  
Schmehre.

Die Seiler sollen sich mit vbrigen hauffen  
Pech / vnd Schmehre nicht oberlegen / vnd das jeni-  
ge / so sie zu irem Handwerge nicht entrathen kön-  
nen / in vorwahrung nemen / das man mit Liecht  
oder Feuer nicht darben kompt.

Asche.

Niemand sol keine Asche auff die Böden schüt-  
ten / sonderlich die Brauer / Becker / vnd Bader.

Wagen-  
schmehre.

Die Seiler sollen das Wagenschmehre an kei-  
nem andern orte / denn in den Zwingern machen.

Die



Die Fleischer vnd die jenigen / so Liechte ziche /  
sollen / bey der Nacht kein Vnschlet schmelzen / vnd  
sre Liecht bey tage ziehen.

Vnschlet vñ  
Licht ziche.

Es sol auch keiner vnausgedroschen Getreide  
In der Stadt bey sich legen.

Vnausges  
droschē Ge  
treidich.

Niemand sol mit Puluer handeln dasselbe zu  
uerkeuffen / oder in Merckten frembden zugestatten  
bey jme niderzulegen / er könne es denn mit vorwis  
sen des Raths in wol verwarthen Gewelben / dar  
ein man mit Liechten nicht kömpt / halten.

Puluer.

Wo nun vber angezeichte fleissige vorsichtig  
keit (da der allmechtige Gott für sey) Feuer aus  
kommen würde / es were in oder vor der Stadt bey  
tag oder nacht / soll der Wirdt bey deme es aus  
kompt / als bald ein geschrey machen / deme seine  
Nachtbarn fleissig beystehen sollen / damit man  
dasselbe / che es auskompt / dempffen vnd leschen  
müge / Wo es aber nicht zeitlich / vnd also che das  
beleutet / oder besürmet / bemelt wird / als denn sol  
man sich gegen dem Wird mit straff / nach gelegen  
heit der sachen / erzeigen.

Wiesich der  
halten sol/  
bey welche  
feuer entste  
het.

So ein Feuer in der Stadt entstehet / sol der  
regierende Bürgermeister / Richter / vnd zwene des  
Raths / welche alle Jahr der regierende Bürger  
meister namhafft machen soll / zum Feuer eilen /  
die sollen die Leute anhalten vnd vermahnem / das

Des Bür  
germeisters  
Richters /  
vnd ihrer  
zugeordnete  
Ampts.

sie



sie fleissig arbeiten vnd leschen helfen/vnd mit inen  
sonsten allenthalben schaffen was zu thun gut sey/  
vnd das inen die jenigen / denen sie was befehlen/  
gebürlichen gehorsam leisten / vnd sich ires befeh-  
lichs halten.

Bürger / so  
auff de Bürger  
germeister  
warten.

Es sollen auch 24. besessene Bürger / die ein  
jeder Bürgermeister / wenn im anfang des neuen  
Raths / die Fehrorordnung vernewert / darzu für  
bequeme erachtet/vnd dieselben erfordert/vnd inen  
solchs aufflegen wirdet / in irem gerethe mit besten  
Behren zu Ross oder fusse/wie es einem jeden am  
gelegenste zum Bürgermeister in sein Haus/ oder  
zum Fehwer / wo sie inen zum ersten antreffen / ei-  
len/ vnd auff inen / den Richter / vnd die Herren  
des Raths/ so zum Fehwer verordent / getrewlich  
sehen/warten/vnd ihr acht nemen.

Thürknecht  
Ausreuter.

Es sollen auch beneben dem Thürknecht / des  
Raths Ausreuter/ so viel der sederzeit einheimisch  
sein werden/ mit irem gerethe angethan / zu Ross  
beim Bürgermeister erscheinen / vnd auffwarten/  
vnd damit sie desto ehe fertig / So sol der Mar-  
steller mit seinem Gesinde jederzeit bereit sein/ So  
bald der Sturmschlag geschicht / das er alle die  
Reitpferdt / so viel der im Stall sein werden / als  
bald satteln vnd auffzeumen lasse / damit die vbr-  
igen Pferde / so die Ausreuter nicht bedürffen / im  
fall



fall der noth / vor die andern Herrn des Rathes  
zugebrauchen.

Desgleichen sol der Gerichtsfrohn / mit dem  
halben teil der Wache / in irer besten Rüstung zum  
Fewer eilen. Der Marckmeister aber / sol mit dem  
andern halben teil der Wache / vnter dem Rathaus  
bleiben / vnd ein jeder des Bürgermeisters befehlch  
gewarten.

Gerichtsfrohn vnd  
Wehra

Die andern zwene Bürgermeister / sollen ne-  
ben den Baumeistern / Stadt vnd Schöppen-  
schreibern / auch den Herren / so zu des Rathes rech-  
nungen verordent / auffm Rathaus sein / vmb die-  
ser vrsach willen / So ein ander Fewer mehr an-  
gienge / das vnter denselben zweien / der elter Bür-  
germeister mit seinen Baumeistern / sich zu dem-  
selbigen andern Fewer / eilent verfüge / vnd Leute  
zum leschen verordene / Vnd sol der dritte Bür-  
germeister mit sampt den vbrigen verordenten  
Herren / auff dem Rathaus bleiben / ob weiter not  
entstünde / das sie ferner radtschaffen mügen. Wer  
es aber sache / das der andern beider Bürgermei-  
ster einer / nicht anheimisch / oder mit Kranckheit  
beladen were / So sollen seine beide Baumeister  
neben dem eldesten Herren desselben Rathes solchs  
ausrichten vnd bestellen / Auff welche denn vierzig  
Bürger mit ihrer besten Wehr auff's Rathaus

Der andern  
Bürgermeister  
zu Rathes  
personen vñ  
officialen  
Ampt.

B

zukom-



zukommen / vnd alda ihres befehls zugewarten be-  
steht seindt.

Feuer vor  
der Stadt.

Kompt aber das Feuer vor der Stadt aus/  
so sol der Richter sampt zweyen des Rathes seinen  
beysitzern zu Ross darzu eilen / vnd den fleis anfe-  
ren / der inen gebüret / doch das solchs mit vorwis-  
sen des Bürgermeisters geschehe / mit des befehl sie  
auch ausgelassen werden sollen.

Auffseher  
auff den  
Thürmen.

Es sollē sich auch die zwene Rathsfreundt die  
hierzu benent / auff die beide Thürme / jeder auff de-  
nen der ime befohlen / als bald begeben / vñ alda ge-  
warten / beneben den Hausleuten vnd Wechtern /  
Ob mehr Feuer auffgienge / oder sie sonst etwas  
verdecktigs vermerckten / vnd solches / oder was  
sonst für fellet / dem Bürgermeister anzeigen.

Viertelsmei-  
ster / vñnd  
ihrer zuge-  
ordneten  
Ampt.

Vnd nach dem die Stadt in vier Viertel getei-  
let / vnd jeklichem Viertel zwene Viertelsmeister zu-  
geordnet / sollen in feuers nöten / vnd andern auff-  
zurigen sachen / in jeklichem Viertel funffzehen  
Man / wie die der Rath darzu verordnenen / vnd er-  
nennen wird / Vnd auch der vnder Viertelsmeister /  
so bald man anschlecht / oder sie des Feuers / oder  
aufflauffs sonst innen werden / in irem Harnisch /  
mit bester wehre zu irem Oberviertelsmeister kom-  
men vnd desselbigen befehls gewarten.

Vnd ob ein Viertelsmeister seines gewerbes  
halben /



haben/ anreisen müste / das derselbige einen andern seiner Nachbarn / mit wissen vnd willen des Bürgermeisters an seine stat in sein Haus verordene/vñ als den von den funffzehen Man/wie vor meldet zehen Man mit dem vnter Viertelsmeister an das Thor jres Viertels eilen / vnd dasselb verwaren/ Vnd das die Thore / wo es bey nacht sonder erlaubnus des Bürgermeisters nicht geöffnet werden / auch daruon nicht kommen / Sie haben denn des von jrem Viertelsmeister befehl oder erlaubnis bey des Raths straff.

So das Feuer am tage auskeme / sollen obgemelte zehen Man neben dem Vnteruiertelsmeister darauff sehen / das alle schlege vmb die Stadt durch die verordenten/so darzu die Schlüssel/ oder des befehl haben zugeschlossen/ auch die schlege vnd Stadthore zugehalten/vnd niemandes frembdes darein gelassen werde / ohne des Bürgermeisters befehl/ die andern funff Manne von jedem Viertel sollen mit dem Viertelmeister auff das Rathaus gehen / vnd auff die andern zwene Bürgermeister vnd Sarwmeister warten.

Ein jetzlicher Viertelsmeister sol die Eymmer/ die er funffzig in seinem Hause von Radtswegen haben solle/ Woferne das Feuer in seinem Viertel auskempt / mit seinem Gesinde / vnd den nechsten

B ij

Nacht



Nachbarn / die er dem Rath angeben / vnd inen  
solchs befohlen worden / sol eilents zum Feuer  
schaffen.

Es sol auch ein jeder Ober vñ vnder Viertels-  
meister zum wenigsten alle viertel Jar einmal auff  
die Leitern vnd Feuerhacken / in seinem Viertel/  
desgleichen auff die Schutzbret / das die an allen  
ecken vorhanden / vnd auff die Brunnen / das die-  
selben in baulichem wesen erhalten werdē / die Ket-  
ten / Eimer / Schleiffen / Fass / vnd was darzu ge-  
hörig vñ wandelbar gehalten werden / gute acht  
haben.

Bornmei-  
ster.

Es sollen neben dē Viertelsmeistern die Born-  
meister achtung geben / auff die Wasserfas / das  
die gebunden / zugericht / vnd voller Wassers / auch  
die Schleiffen tüglich sein / vnd da ein merklicher  
frost einfellet / das Wasser ausgegossen werde / che  
es zu grunde gefriere / damit man dieselben / so es  
die noth erfodere / wider voll giessen / vnd zum Fe-  
wer gebrauchen müge.

Fuhrleute.

Die Fuhrleute vnd andere Bürger / oder Ein-  
woner so Pferde haben / in vñd außserhalb der  
Stadt / sollen alle so bald der Glockenschlag ge-  
schicht / oder sie des Feuers sonst innen werden /  
mit iren Pferden / an die örter eilen / an welchen die  
Schleiffen mit den Fassen / bey den Bornen vnd  
Köhre



Röhrkasten sein/oder zu den Wagen / darauff die  
Leitern/ vnd Fehrhacken liegen / vnd die Schleif-  
fen mit den Wasserfassen/ auch Leitern/ vnd Feh-  
erhacken auffss fürderlichste zum Feuer bringen/  
Wie denn solchs des Raths Schirmeister vnd  
Encken / in dem Marstall auch befohlen sein soll/  
Welche denn auch die zwene Wagen mit Leitern  
vnd Fehrhacken / so beim Marstall stehen / so  
bald zum Feuer rücken / auch Wasser / vnd was  
die notturfft erfordert/zuführen sollen.

Vnd welcher Fuhrman das erste Wasser zum  
Feuer bringet / der sol den besten / der ander den  
nechsten darnach / vnd der dritte den dritten ge-  
winst/wie gewönlich/haben.

Vnd sollen hinfürder auff einen jeden Wagen/  
sechs Leitern / zwene grosse vnd vier kleine Feh-  
erhacken befunden / vnd in jedes Viertel zwene Wa-  
gen verordent / vnd zweyen Bürgern / denen auch  
die Schlüssel darzu gegeben werden sollē / befohlen  
werden/dieselben in fürstehender noth/ abzuschlies-  
sen/vnd jederzeit acht darauff zugeben/ damit dar-  
an kein mangel gespürt werde.

Vnd ob wol ein jeder Bürger vnd Einwoh-  
ner/ welcher inhalts dieser Ordnung nicht sonder-  
lichen befehl hat / so bald der Glockenschlag ge-  
schicht/sich mit Axten/Eymern/Schuffen/Sprü-  
hen/

Leitern vñ  
Fehrhack-  
en.

Das jeders  
man leschen  
helffe / der  
nicht sonder-  
liche befehl  
habe

B ij

ken/



ken / vnd andern das zum leschen dienet / gefast  
machen / vnd nicht mit ledigen henden / auch nicht  
mit Messern / Spiessen / viel weniger mit Büchsen  
zum Feuer lauffen / vnd fleissig leschen helffen sol.

Handwerck  
cker / so zum  
Feuer son-  
derlich ver-  
ordent.

So sollen doch fürnemlichen / alle Zimmerleu-  
te / Mewrer / Bader / Brawer / Meltzer / vnd ihre  
Gesellen / sampt den Abledern / vnd Bierschrötern /  
bald zum Feuer kommen / vnd sonderlich auff das  
leschen bescheiden sein.

Darneben sollē hernach benante Handwerck  
die anzal der Personen wie folget / ein jeder Ober-  
meister in seinem Handwerck dem Rath nam-  
haft machen / vnd allemal ober zehen oder zwelff  
Man / einen Kottmeister ordnen / vnd die verse-  
hung thun / das der halbe teil derselben / mit ihren  
besten Behren / als bald für dem Rathaus sich  
samlen / auch bis das Feuer gelescht / sich da ent-  
halten.

Der ander halbe teil aber / sol mit Feueren-  
mern / welche ein jedes Handwerck aus seiner La-  
den zuzeugen / vnd in das Obermeisters Haus zu-  
schaffen schuldig sein sol / Der halbe teil zum Feuer  
geschickt werden / Der ander halbe teil aber / sol mit  
iren Eymern für dem Rathause warten / vnd sich  
des Bürgermeisters befehl vorhalten.

Vnd



Vnd sollen nemlichen schicken/Wie gemelt den  
halben teil/mit ihren besten Wehren/ Den andern  
halben teil aber mit Ferweremern.

Schneider.	40.
Lohgerber.	30.
Leineweber.	30.
Fleischer.	24.
Kürschner.	24.
Schuster.	24.
Kramer.	20.
Tuchmacher.	20.
Kleinschmit.	12.
Huffschmit.	12.
Satler vnd Riemer.	10.
Fischer.	10.
Bötticher.	10.
Goltschmiede.	10.
Buchbinder.	6.
Hüter.	6.
Glafer.	6.
Kannegiesser.	4.
Barbirer	4.
Seiler.	4.
Beutler.	4.
Gürtler.	4.

Wels



Welsgerber.	4.
Zuchscherer.	2.
Drechler.	2.
Kampmacher.	2.
Senckler.	2.
Buchdrucker.	2.
Feilenhawer.	2.

Becken/Zimmerleut/vnd Meurer/haben ihre sondere befehlch.

Doch sollen die jenigen Bürger / welche das Feuer am nechsten betrifft / in solcher not entschuldiget sein / dieweil sie mit rettung des ihren in ihren Heusern ohne das zuthun haben.

Es sollen auch die Gassenmeister vor jedem Thore / ausserhalb der Zimmerleute / dreissig Personen verordnen vnd bestellen / dieselben auch verzeichnet vbergeben / welche in feuersnöten bey tag vnd nacht sich gefast machen / ans Peters vnd Hellich thor verfügen vnd daselbst auffwarten / alda sie / wenn man ihr bedarff / eingelassen werden sollen.

Sonderliche wache  
beim feuer.

Damit denn auch nicht verdeckt / oder müßige Personen / sich zum Feuer dringen / vnd deren halber schaden zugewarten / auch andere die lebens vnd arbeitens halben alda seindt / nicht gehindert



hindert werde/so sollen zwene Bürger / vnd jedem  
zwölff Man zugeordnet werden / derer einer die  
Gasse oberhalb / der ander vnterhalb dem Feuer  
vorwaren / vnd niemandes zum Feuer lassen sol-  
len/denn die jenigen/ so dazu geordnet/ vnd zum le-  
schen geschickt sindt.

Ein jeglicher sol auch/wenn der Blockenschlag  
gehört in seinem Hause verordnen / das sein Weib  
vnd Gesinde/auff die Obern sölder / vnd Rinnen/  
Wasser tragen / vnd des flogefewers warnemen/  
desgleichen auff frembde Leute/gut acht geben/den  
es ist wol befunden/das dieselben in solchen nöten/  
vnd so das Feuer an einem ort auffgangen / sich  
eingedrungen/vnd in andern Heusern auch Feuer  
eingelegt haben.

Das man  
in Heusern  
des Flugfe-  
wers war-  
neme.

Damit den auch die Feuerermer / welche auff  
dem Rathhaus / vnd der Wage verhanden durch  
gewisse leut zum Feuer vnseumblich gebracht  
werden/ so sollen zwene aus der gemein verordnet  
werden/die sollen sich so bald Feuer auskompt/ ist  
es im Grimmischen oder Peters viertel / auff's  
Rathhaus / Wo aber im Kanischen oder Helli-  
schen viertel auff die Wage begeben / an welchem  
orte jedem 300. Eimer verordnet sampt 30. Was-  
ferschuffen / auff welche sie acht sollen geben / das

Feuerermer  
das Katha  
zum Feuer  
zuschaffen.

¶

Diesel.



dieselben auffß baldest zum Feuer geschafft werden.

Vnd sollen alle vnd jede Huffschmiede / Kleinschmiede / Bütner / Lohgerber / Schuster / Schneider / vnd Kürschner / alle ire Gesellen / so bald der Glocken oder Sturm Schlag gehöret / vnseumlich / ist das Feuer im Grimmischen oder Peters viertel / auffß Rathhaus / ist es aber im Kanischen oder Hellischen viertel / auff die Wage schicken / von dannen die Eimer eilents zum Feuer tragen / vnd so lange mit beim Feuer bleiben vnd leschen helffen / bis es gedempfft wird / vnd das sie folgenis auch die Eimer wider an gehörende orte schaffen.

Wie viel eymer ein jeder Bürger vor sich haben sol.

Es sol auch ein jeder Bürger nach anzahl der Bier / so er auff seinem Hause hat / auff jedes Bier zwene Eimer zuhalten schuldig sein.

Sprüzen aus den Brewheusern.

Weil auch in der Stadt sechzehnen Brauheuser seind / sol ein jeder Brauherr / mit einer Sprüzen beim Feuer auffwarten. Vnd da gleich die Breuherrn eins teils von Radtswegen sonstē befehl hetten / das sie doch niemands von ihrem Gesinde zum Feuer schicken / die desselben bis zum end abwarten / vnd ohne erlaubnis des Bürgermeisters / nicht dauon gehen / denn im anfang vnd ende kan man mit Sprüzen die beste rettung thun.

Item /



Item / Ein jeglich Viertel sollen ekliche kiffer-  
re Fackeln verordent / vnd die jenigen denen die in  
ire Heuser geschafft werden / sollen ire Gesinde sol-  
che Fackeln / wenn ein Feuer bey der nacht aus-  
kompt / brennent für den Thüren halten lassen.

Kiffern Sa-  
ckeln.

So sol auch sonsten jederman sein Gesinde  
aus seinem Hause leuchten lassen / damit man sich  
wol besehen / vnd mit dem Wasserfüren / Reiten /  
vnd lauffen / niemand beschediget werde.

Leuchten  
aus dē Heu-  
sern bey  
nacht.

In den Pfannen / so der Rath an den Eck-  
heusern verordent / sol des nachts / wenn ein Feuer  
oder aufflauff vormerckt / Feuer gehalten wer-  
den / vnd den jenigen / so solche Pfannen an den  
Heusern haben / Pechkrenz vnd Ryn darzu gege-  
ben vnd befohlen werden / dasselbige Feuer anzu-  
brennen vnd fleissig zuuervahren / Auch so der  
wird zu andern sachen verordent / sol er mit den  
seinen bestellen / das solche Feuerpfannen brennent  
erhalten werden / die weil die Feuers noth weret /  
Vnd ist in einem jeden Viertel ein Bürger veror-  
dent / welcher auff die Feuerpfannen an dē Ecken /  
das die angezündet / vnd in wehrendem Feuer /  
brennent erhalten werden / acht gebe.

Feuerpfan-  
nen an E-  
ckheusern.

E ij

An



Wegen mit  
Leitern vñ  
Fenerhaken vor dē  
Thoren.

An vier orten vor der Stadt sollen an jeklichen ein Wagen mit Leitern vñ Fenerhaken zwei Schleiffen mit fassen/vñ 30. Eymmer/ doch auff der Vorstetter darlegen / verordent vñ gehalten werden.

Leitern vor  
den Thore.

Es sollen auch ein jeder/ so in der Stadt wohnet / vñ Scheunen oder Heuser vor den Thoren hat/ eine Fenerleiter halten vñ bey sich haben.

Wasserfa-  
sten.

Dieweil denn in den Feners nöten nicht am wenigsten an den Wasserfaften gelegen / sollen die so zu den Wasserfaften verordent/die Hanen auffdrehen / vñ mit vorwissen des Bürgermeisters/ Wasser an die örte lauffen lassen / da das Fener ausgegangen/ auch ohne befehl nicht wider heim gehen/ sondern des feners ganz abwarten / vñ soll kein Wasser ausgelassen werden/es seind denn die Schützbrete fürgesetzt / Wie denn auch / den nechsten Nachbarn / so bey den Schützbretern wohnen / vñnd sonderlich den Gastgeben hiermit sol auffgelegt sein / das sie an denen orten / da die Schützbrete an den Ecken hangen / so bald Fener auskômpt / fürnemlich aber an denen orten/ da es die feners noth erfordert/ eine notturfft Mist auff die Gassen tragen / vñnd das Wasser mit den Schützbretern vñ Mist demmen.

Es



Es sollen die Hausleute auff beyden Türmen/  
wenn Feuer auffgehet / es sey innen oder vor der  
Stadt/dasselbige beleuten vnd bestürmen/ vnd wo  
es am tage / sollen sie eine rote Feuerfahne gegen  
dem orte/da das Feuer hinaus ist/ Vnd wo mehr  
Feuer auffgienge/ alleweg ein andere Fahne nach  
anzal der Feuer ausstecken / ist es aber bey nacht/  
so sollen sie solchs mit brennenden Laternen an  
stangen thun/damit man gewahr werde/ wo hin-  
aus das Feuer ist/vnd wie viel der sein.

Hausleute  
auff den  
Türmen.

Dieweil auch gespürt/das mangel an Leuten/  
welche in Feuers nöten die Brunnen ziehen / sol-  
len die Becken vnd ire Gesellen / das Wasser zie-  
hen/ aus den Brunnen / inen lassen befohlen sein/  
Vnd sich im Handtwerge mit vorwissen der Bier-  
telsmeister vorgehen / welchen Brunnen ein  
jeder Beck sampt seinen Gesellen in befehl haben  
sol.

Auffseher  
auff die  
Brünnen

Hierneben wil ein erbar Rath menniglichen  
zuwissen thun / das hinfürder der vnderschiedt sol  
gehalten werden/Wenn ein Feuer auskômpt/das  
es mit den Sturmglocken auff beiden Kirchtür-  
men sol gemeldet vnd bestürmet werden / da sich  
denn ein jeder nach dieser des Raths Feuerord-  
nung zuhalten/ vnd seines befehls abzuwarten/sol  
schuldig sein.

Feuersnot  
wird bestür-  
met.

§ iij

Würde



Aufflauff  
mit dem  
Glocklein  
auff dem Rath-  
hause gemein-  
det.

Würde sich aber/ da Gott für sey / sonst ein  
aufflauff/ entpörung oder Tumult erheben / so sol  
dasselb mit dem Glocken auff dem Rathhaus ge-  
meldet / gestürmbt vnd angezeigt werdē/ Vnd auff  
den fall/ sollen die jenigen / so auff die Bürgermei-  
ster vnd Viertelmeister bescheiden in aller massen/  
wie in dieser Ordnung vermeldet/ iren befehls sich  
vorhalten / Aber alle andere Bürger sollen mit  
Harnisch vnd iren besten Behren vnseumlich für  
das Rathhaus kommen / daselbst von dem Bür-  
germeister vnd Rath ferners befehls erwarten.

Vnd gebieten darauff allen vnsern Bürgern/  
Rauffleuten/ Einlegern/ Dienern/ Handwergsge-  
sellen/ vnd die sich bey vns enthalten/ Das sich ein  
jeglicher in vorfallender noth / vnd außserhalb/  
nach dieser vnser Ordnung / wie die vnderschied-  
lich/ einen jeglichen betreffen thut / getrewlich vnd  
fleissig halte/ vnd das nicht vnterlasse / aus keiner-  
ley vrsache/ bey vermeidunge des Rechten/  
vnd vnserer ernstlicher vnd vn-  
nachleslicher straffe.





Bedruckt zu Leip-  
zig / Durch Jacobum  
Berwaldt.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be arranged in several lines.













40.52ii

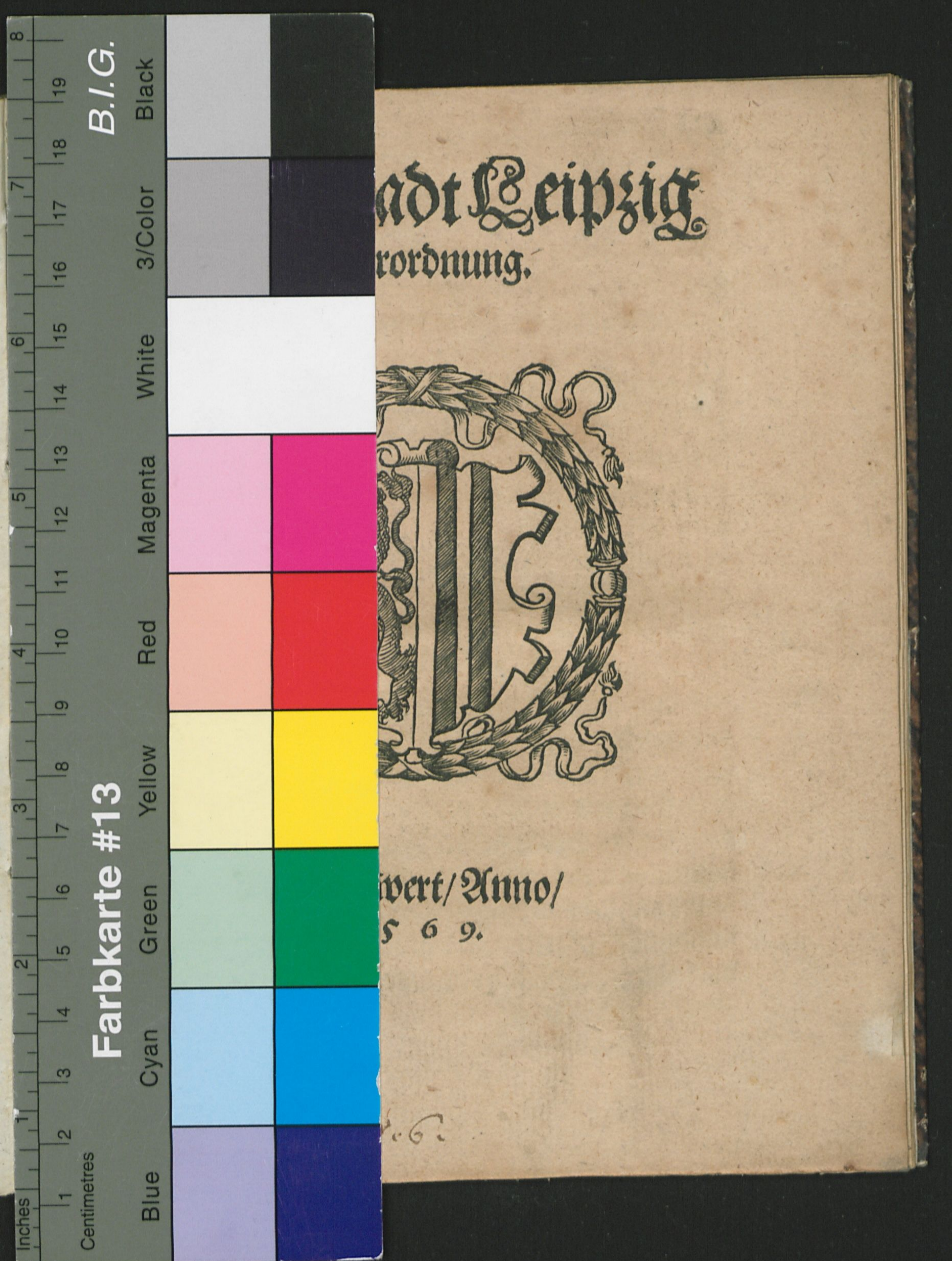
X 2206909

nc









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Stadt Leipzig  
Ordnung.



wert/ Anno/  
5 6 9.